



Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Beeskow

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.10.1993 (GVBl. I S. 398 ff) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Neufassung vom 15.06.1999 (GVBl. I, S.231) in den jeweils gültigen Fassungen hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Beeskow in ihrer Sitzung am 06.02.2002 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflichtige besondere Leistungen

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten (besondere Leistungen) der Verwaltung der Stadt Beeskow und der nachgeordneten Einrichtungen, die in dem in der Anlage enthaltenen Gebührentarif aufgeführt sind, werden Verwaltungsgebühren erhoben, wenn der Beteiligte die besonderen Leistungen beantragt hat oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigen.
- (2) Die Erhebung von Gebühren auf Grund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen oder eine gesetzlich vorgeschriebene Gebührenfreiheit bleiben unberührt.

§ 2

Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr ist nach dem Gebührentarif zu bemessen. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden, gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach dem jeweiligen Gebührentarif erhoben.
- (2) Für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht gesondert aufgeführt sind, werden Gebühren nach den Sätzen für Art und Inhalt ähnlichen Amtshandlungen erhoben.

§ 3

Gebührenfreiheit

Gebühren werden nicht erhoben für:

1. mündliche Auskünfte;
2. besondere Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften Gebührenfreiheit angeordnet ist;
3. besondere Leistungen, welche die Stadt als Arbeitgeber gegenüber ihren Beamten, Angestellten und Arbeitern vornimmt;
4. Amtshandlungen für anerkannte gemeinnützige Körperschaften und Einrichtungen, sofern die Amtshandlung unmittelbar dazu dient, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecke zu erfüllen;
5. Amtshandlungen nach § 5 Abs. 6 des KAG Brbg.

§ 4

Besondere bare Auslagen

Bare Auslagen sind entsprechend den Vorschriften des § 5 Abs. 7 KAG Brbg. in voller Höhe zu ersetzen.

Für den Ersatz barer Auslagen gelten die §§ 6; 7; 8 und 9 dieser Satzung entsprechend.

§ 5

Gebühr für Widerspruchsbescheide, Ablehnungen und Rücknahmen

- (1) Bei Widersprüchen gegen einen gebührenpflichtigen Verwaltungsakt im Sinne des § 5 Abs. 3 KAG Brandenburg beträgt die Gebühr 50 v.H. der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend bei der Ablehnung eines Antrages einer gebührenpflichtigen Leistung sowie bei der Zurücknahme eines solchen Antrages vor dem Ende der Bearbeitung.
- (3) Bei Ablehnung wegen Unzuständigkeit werden keine Gebühren erhoben. Dasselbe gilt bei der Rücknahme eines Antrages, wenn mit der Bearbeitung noch nicht begonnen wurde.

§ 6

Billigkeitsmaßnahmen

Von der Erhebung der Gebühren kann auf Antrag insoweit abgesehen werden, als dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten geboten erscheint.

Im übrigen richten sich die Ermäßigung, die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des KAG Bbg. und der Abgabenordnung.

§ 7

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die besondere Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, beantragt hat und derjenige, der durch die Leistung unmittelbar begünstigt ist.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 8

Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit Beendigung der besonderen Leistung fällig. Sie ist grundsätzlich spätestens bei Aushändigung der Entscheidung, des Zeugnisses usw. zu entrichten.
- (2) Erfolgt eine Leistung auf Antrag, so kann die Vorauszahlung der Gebühr verlangt werden.
- (3) Sofern ein förmlicher Gebührenbescheid nicht erforderlich ist, wird die Zahlung durch Quittungen, Gebührenmarken oder Gebührenstempel bestätigt.

§ 9
Beitreibung

Die Gebühren werden nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung beigetrieben.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Verwaltungsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Beeskow vom 11.03.1998 außer Kraft

Beeskow, den 14.2.2002

gez.
Taschenberger
Bürgermeister

gez.
B a u e r
Vorsitzender der Stadtverord-
netenversammlung

Bekanntmachung

Gemäß § 5 II der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 15.10.1993 wird die

Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Beeskow

in der Fassung vom 06.02.2002 hiermit erlassen, gemäß § 18 der Hauptsatzung der Stadt Beeskow vom 12.12.2001 ortsüblich bekannt gemacht (Amtsblatt 3/2002) und zum 15.2.2002 in Kraft gesetzt.

Hinweis: Gemäß § 5 Abs. 4 ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, unter denen eine Satzung zustande gekommen ist, und die in der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht wird. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Beeskow, den 14.2.2002

gez.
Taschenberger
Bürgermeister

zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Beeskow vom 06.02.2002

- Verwaltungsgebührentarife -

Gebührenpflichtige Leistung	Berechnungsgrundlage	Gebühr in €
<u>A. Alle Dienststellen</u>		
1. Abschriften und Auszüge in deutscher Sprache	je angefangene DIN A4 Seite	2,00
fremder Sprache	je angefangene DIN A4 Seite	3,00
2. Ablichtungen und Fotokopien	bis zum Format DIN A4 je angefangene Seite	0,20
	doppelseitige Kopie	0,30
	bis zum Format DIN A3 je angefangene Seite	1,00
3. Anfertigungen in tabellarischer Form (Listen, Rechnungen)	Gebühr nach dem durchschnittlichen Zeitaufwand, je angefangene halbe Stunde	10,00
4. besondere Leistungen, soweit hier nicht aufgeführt (Genehmigung, Bescheide usw.)	je angefangene halbe Stunde	10,00
5. Beglaubigungen von		
- Unterschriften	je Unterschrift/Handzeichen	1,00
- Schriftstücken	in deutscher Sprache je Seite	1,00
	in fremder Sprache je Seite	2,00
- Zeichnungen/Plänen Tabellen u.ä.	je angefangene Seite	3,00
6. Abgabe von ortsrechtlichen Vorschriften	je angefangene Seite	0,30
7. Verdingungsunterlagen/Schutzgebühr	geschätzte Vergabesumme	
	bis zu 5.000 EUR	2,00
	5.000 - 10.000 EUR	3,00
	10.000 - 25.000 EUR	5,00
	25.000 - 50.000 EUR	10,00
	50.000 - 250.000 EUR	15,00
	mehr als 250.000 EUR	20,00
<u>B. Bauamt/Liegenschaften:</u>		
12. Auszüge aus Bebauungsplänen	DIN A4 erste Ausfertigung	3,00
	jede weitere Ausfertigung	1,00

	DIN A3 erste Ausfertigung	4,00
	jede weitere Ausfertigung	2,00
13. Ausstellen Wohnberechtigungsschein	je Ausstellung	3,00
14. Berechtigung für Bezug geförderter Wohnungen	je Ausstellung	5,00
15. Erklärung zu Vorkaufsrechten	je Negativattest	15,00
16. Bescheinigungen für das Grundbuch 13,00	je Bewilligung	
17. Stellungnahmen (bei Bauanträgen, Teilungen, Werbeanlagen usw.)	je Stellungnahme	3,00

C. Ordnungsamt:

18. Im Bereich des Einwohnermeldeamtes werden die Gebühren nach der Tarifstelle 1 der Verordnung über die Gebühren für Amtshandlungen im Geschäftsbereich des Ministers des Innern in der jeweiligen gültigen Fassung erhoben.
19. Für Fundangelegenheiten werden Gebühren nach der Tarifstelle 8 der Verordnung über die Gebühren für Amtshandlungen im Geschäftsbereich des Ministers des Innern in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
20. Für Personenstandsangelegenheiten werden Gebühren nach der Personenstandsverordnung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
21. Für gewerbliche Angelegenheiten werden Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis der Verordnung über die Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie in der jeweils gültigen Fassung erhoben. Bei der Gebührenbemessung ist nach § 9 des Gebührengesetzes des Landes Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung zu verfahren.